

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2591

vom 3. August 1971

Gemeinde Sissach, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 4. September 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 17. September bis 17. Oktober 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 37 vom 17. September 1970 und in der Volksstimme von Baselland vom 18. und 25. September sowie vom 13. Oktober 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 14. September 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 23. September 1970 hat die Firma [REDACTED] AG, [REDACTED], Sissach, gegen den Plan Einsprache erhoben (Parzelle Nr. [REDACTED]). Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 26. Februar 1971 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Termin der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (incl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Be-

stimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen die Vorschriften der Gemeinde und des Kantons festgestellt werden. Somit hält der Plan dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

3. Unerledigte Einsprache

Soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann, ist die Beachtung der beschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis zur unerledigten Einsprache folgendes zu bemerken:

Die Firma [REDACTED] ist mit dem vorgesehenen Trottoir im Bereich ihrer Parzelle Nr. [REDACTED] nicht einverstanden.

In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die beschlossene Lösung zweifellos als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden. Auch ein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist nicht zu erblicken, denn von der Parzelle Nr. [REDACTED] wird für das geplante Trottoir nicht mehr Land beansprucht als dies für ein vertretbares Ergebnis nötig ist. Weil der Plan auch in den übrigen Belangen den Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand hält, kann die Einsprache nicht geschützt werden.

://: 1. Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bau-

gesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der
Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 4. Sep-
tember 1970 beschlossene endgültige Bau- und
Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" genehmigt
und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
62/eBS/13/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofstein-
weg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Wührenweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

U. Müller